



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

An
Herrn
Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt:

Dr. Martin Schulte

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
martin.schulte@vab.de
www.vab.de

Per e-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

18. Februar 2010\MS

Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP für ein Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die Anhörung am kommenden Montag zum o.g. Entwurf möchten wir Ihnen unsere Petiten vorlegen, die wir bereits im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Referentenentwurfs gegenüber dem BMF vorgebracht hatten.

Wir sehen die grundsätzliche Notwendigkeit einer Intensivierung der Kriminalitätsbekämpfung, möchten aber auf bankspezifische Umsetzungsproblematiken hinweisen, die sich aus einem Verweis auf die Wertpapierstraftatbestände der Marktmanipulation und des Insiderhandels im § 261 des Strafgesetzbuches ergeben würden. Daneben sehen wir teilweise Klarstellungsbedarf zugunsten der Normadressaten im Rahmen der Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung nach § 24 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung.

Ausdrücklich begrüßen möchten wir die Tatsache, dass weiterhin nur die banden- oder gewerbsmäßige Steuerhinterziehung Teil des Vortatenkataloges ist. Entsprechende Be-



strebungen, auch die einfache Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche zu qualifizieren – wie dies gegenwärtig auf FATF-Ebene diskutiert wird – halten wir aus Gründen der Umsetzungspraktikabilität mit Blick auf den Geldwäschebeauftragten für ineffizient. Der Verantwortungsbereich des Geldwäschebeauftragten darf nicht ins Bodenlose erweitert werden und muss auf das realistisch Leistbare beschränkt bleiben.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Punkte in die weiteren Beratungen einfließen lassen könnten und stehen Ihnen selbstverständlich gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Dr. Martin Schulte

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

1. Keine Erweiterung des Vortatenkatalogs des § 261 StGB um Insiderhandel und Marktmanipulation (Artikel 1)

„In § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, werden die Wörter „und nach § 370 der Abgabenordnung“ durch ein Komma und die Wörter „nach § 370 der Abgabenordnung, ~~nach § 38 Absatz 1 bis 3 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ sowie nach den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, § 142 des Patentgesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und § 39 des Sortenschutzgesetzes“ ersetzt.“

Begründung

Die avisierte Ergänzung des § 261 StGB führt zu einer Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches des Geldwäschebeauftragten in den Instituten, die in der praktischen Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten verursachen und keine Erhöhung der Qualität der Geldwäschebekämpfung bringen wird.

Gegenwärtig werden Insiderhandel und Marktmanipulation von der Compliance-Funktion überwacht, an die im Zuge der MiFID-Umsetzung und –Auslegung (nicht zuletzt durch das MaComp-Rundschreiben der BaFin vom Juni d.J. zu Wohlverhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten im Wertpapierhandel) zunehmend höhere Anforderungen gestellt werden. Die Straftatbestände des WpHG nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als dass dort, wo sie typischerweise begangen werden können, nach den insbesondere im Vergleich zu den meisten FATF-Mitgliedsstaaten sehr strengen regulatorischen Vorgaben, bereits effektive Überwachungsprozesse bestehen müssen.

Bei Geldern, die mittels Marktmanipulation und Insiderhandel generiert werden, bestehen keine typischen Einschleusungsszenarien (Bargeld, Scheinfirmen, o.ä.), sondern die Überweisungen gleichen denen von Gewinnen aus legalen Wertpapiergeschäften vollkommen. Deshalb stehen die Geldwäschebeauftragten nun vor einer kaum lösbaren Auf-

gabe, wenn sie nicht explizit auf die jeweilige Straftat von anderer Stelle hingewiesen wurden. Wegen dieser Abhängigkeit von Drittinformationen sehen wir aus dem Gesichtspunkt der Steigerung der Effizienz der Kriminalitätsbekämpfung keinen Nutzen, andererseits aber die Gefahr, dass die Tätigkeit der Geldwäschebeauftragten unnötig erschwert wird.

Wir halten den bisher eingeschlagenen Weg der Intensivierung der regulatorischen Anforderungen bei Wertpapierdienstleistern für effizient und ausreichend, um mit der Problematik der Marktmanipulation und des Insiderhandels umzugehen. Die FATF hat strukturell bedingt einen sehr weit gefassten Blickwinkel, der nicht notwendig die aufsichtsrechtliche Situation in Deutschland hinreichend würdigt.

2. Klarstellung der subjektiven Anforderungen an den Ausschluss der Straffreiheit (Artikel 3)

Im Hinblick auf § 24 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sollte Satz 4 einen klarstellenden Verweis darauf enthalten, dass der Ausschluss der Straffreiheit nur dann greift, wenn der Täter vorsätzlich oder fahrlässig strafrechtlich relevante Tatsachen verschwiegen hat:

§ 24

Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung

¹§ 371 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 Nummer 1 des Gesetzes vom (...) (BGBl. I S. ...) ist ab dem (...) anzuwenden. ²Auf vor diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangene Selbstanzeigen ist § 371 der Abgabenordnung in der bis zum (...) geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Umfang der gegenüber der zuständigen Finanzbehörde berichtigten, ergänzten unrichtigen oder ergänzten unvollständigen oder nachgeholt unterlassenen Angaben Straffreiheit eintritt. ³Das gleiche gilt im Fall der leichtfertigen Steuerverkürzung für die Anwendung des § 378 Absatz 3 der Abgabenordnung. ⁴Bei Selbstanzeigen, die nach dem (...) bei der zuständigen Finanzbehörde eingehen, tritt Straffreiheit nur ein, wenn mit der Selbstanzeige alle unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, auch für Zeiträume vor dem (...) *berichtigt*, ergänzt oder nachgeholt und die hinterzogenen Steuern entrichtet worden sind-, **sofern der Täter wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, dass die Selbstanzeige ihrerseits unvollständige oder**



unrichtige Angaben im Sinn des § 370 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung enthält.

Begründung

Unser Formulierungsvorschlag knüpft an die Formulierung des § 371 Nr. 3 AO-E an und entspricht der Begründung des Referentenentwurfs. Das erklärte Ziel auf Seite 8 des Referentenentwurfs, dass „unbewusste Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten nicht zum Ausschluss der Straffreiheit führen“, sollte auch hier aus Gründen der Rechtssicherheit reflektiert werden. Der Gefahr, dass durch eine bewusste Teilselbstanzeige die vollumfängliche Straffreiheit erschlichen wird, wird auch mit der vorgeschlagenen Einschränkung begegnet.